

Das Bundeskabinett hat am 15.5.2018 den Jahresbericht „Bessere Rechtsetzung 2017“ beschlossen. Mit dem Bericht – so die PM der Bundesregierung desselben Tags – werde dargestellt, wie die Gesetzgebung des Bundes Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Verwaltung be- und entlaste und welche Maßnahmen sie ergriffen habe, um Belastungen in Zukunft möglichst niedrig zu halten. Hierzu Staatsminister *Dr. Hendrik Hoppenstedt*, MdB, Koordinator der Bundesregierung für Bürokratieabbau und bessere Rechtsetzung: „Ziel der Bundesregierung ist es, bürokratische Belastungen für Unternehmen in Deutschland systematisch zu reduzieren. Mit der 2015 eingeführten Bürokratiebremse haben wir bei nationalen Vorhaben ein deutliches Umdenken bei den Folgekosten gesetzlicher Regelungen erreicht. Von 2015 bis 2017 hat die Bürokratiebremse damit zu einer Entlastung der Wirtschaft um insgesamt 1,9 Milliarden Euro an jährlichem Aufwand beigetragen. Das ist ein großer Erfolg. In Zukunft müssen wir aber auch die Folgekosten europäischer Vorgaben stärker in den Blick nehmen und insofern zu einer wirksamen Begrenzung kommen. Im Mittelpunkt der Politik der Bundesregierung wird zudem ein drittes Bürokratieabbaugesetz stehen.“ Nach dem Prinzip „one in, one out“, heißt es in der Unterrichtung des Bundestags durch die Bundesregierung (hib 324/2018 vom 17.5.2018), sollten da, wo durch Bundesministerien neue Belastungen für die Wirtschaft aufgebaut werden, an anderer Stelle Belastungen abgebaut werden. 2017 habe die Entlastung bei etwa 305 Mio. Euro gelegen. Allerdings habe der Erfüllungsaufwand, der für die Wirtschaft aus der Umsetzung von EU-Vorgaben entstand, 2017 um rund eine Milliarde Euro zugenommen. Die Bundesregierung setze sich auf EU-Ebene für eine Begrenzung des Erfüllungsaufwands und für eine gezielte Verringerung der Bürokratiekosten ein. Sie habe seit 2015 158 Vorhaben beschlossen, die unter die Bürokratiebremse fallen. Davon hätten 86 Vorhaben mit insgesamt rund 1,9 Mrd. Euro zu einem Anstieg des laufenden Erfüllungsaufwands geführt. Ihnen hätten 72 Vorhaben gegenübergestanden, die mit zusammen rund 2,8 Mrd. Euro zum Rückgang der Erfüllungsaufgaben beigetragen hätten.



Gabriele Bourgon,
Ressortleiterin
Bilanzrecht und
Betriebswirtschaft

Entscheidungen

BFH: Keine Kapitalertragsteuer auf Rücklagen bei Regiebetrieben

Gemeinden dürfen bei ihren Regiebetrieben Rücklagen bilden, die bis zu ihrer Auflösung die Kapitalertragsteuer mindern. Damit wendet sich der BFH mit Urteil vom 30.1.2018 – VIII R 42/15 gegen die Auffassung der Finanzverwaltung, die dies von weiteren Voraussetzungen abhängig macht. Das Urteil ist für die öffentliche Hand im Rahmen des Wettbewerbs ihrer wirtschaftlichen Tätigkeiten mit privatwirtschaftlichen Unternehmen von großer praktischer Bedeutung.

Im Streitfall hatte die klagende Stadt die handelsrechtlichen Jahresüberschüsse ihres Betriebs gewerblicher Art (BgA) „Schwimmbäder“, der als Regiebetrieb geführt wurde, in den Jahren 2005 und 2006 als Gewinnvortrag ausgewiesen. Die Gewinne stammten maßgeblich aus Dividendeneinnahmen, die zwar auf das Bankkonto der Klägerin flossen, aber vom BgA in einem verzinsten Verrechnungskonto erfasst waren. Die Klägerin ging davon aus, dass insoweit keine der Kapitalertragsteuer unterliegenden Einkünfte aus Kapitalvermögen vorlagen. Zu diesen gehört nach § 20 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. b EStG nur der nicht den Rücklagen zugeführte Gewinn eines BgA ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Das FA und das FG erkannten demgegenüber die Gewinnvorträge nicht als Rücklage i. S. d. § 20 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. b EStG an, so dass es zu einer Nachforderung von Kapitalertragsteuer kam.

Der BFH hob das FG-Urteil und die angegriffenen Nachforderungsbescheide auf. Er entschied, dass Regiebetriebe eine Rücklage bilden dürfen, auch wenn ihre Gewinne – abweichend zu Eigenbetrie-

ben – unmittelbar in den Haushalt der Trägerkörperschaft fließen. Denn das Gesetz sehe keine Differenzierung zwischen Eigen- und Regiebetrieben vor und die Ausschüttungsbesteuerung der BgA habe ohnehin nur fiktiven Charakter. Damit wendet sich der BFH gegen die Auffassung der Finanzverwaltung (BMF, 9.1.2015 – IV C 2 -S 2706-a/13/10001, BStBl I 2015, 111). Danach sollte im Gegensatz zu Eigenbetrieben bei Regiebetrieben eine Rücklagenbildung nur zulässig sein, wenn die Zwecke des BgA ohne die Rücklagenbildung nicht erfüllt werden können. Nach dem Urteil des BFH ist dem nicht zu folgen, da hierfür keine gesetzliche Grundlage besteht. Darüber hinaus kommt es auch nicht auf eine haushaltsrechtliche Mittelreservierung an. Für die steuerliche Anerkennung reicht vielmehr jedes „Stehenlassen“ der handelsrechtlichen Gewinne als Eigenkapital aus, sofern anhand objektiver Umstände nachvollzogen und überprüft werden kann, dass dem Regiebetrieb die entsprechenden Mittel weiterhin als Eigenkapital zur Verfügung stehen. Kommt es in diesem Zusammenhang zu Liquiditätsabflüssen an die Trägerkörperschaft, sind die für Kapitalgesellschaften und deren Alleingesellschafter entwickelten Grundsätze über verdeckte Gewinnausschüttungen entsprechend anwendbar.

Die Fortentwicklung der Rechtsprechung zum Kapitalertragsteuerabzug bei BgA wird durch zwei weitere Urteile des BFH vom 30.1.2018 ergänzt. Zum einen hat der BFH im Urteil VIII R 75/13 entschieden, dass bei dem Regiebetrieb einer kommunalen Gebietskörperschaft die Gewinne des Jahres 2001 auch dann steuerfrei bleiben, wenn sie zunächst in die Rücklagen eingestellt, dann aber in einem späteren Veranlagungszeitraum wieder aufgelöst werden. Diese nur für die

Gewinne des Jahres 2001 geltende Steuerfreiheit folge aus der Formulierung der zeitlichen Anwendungsregelung bei Einführung des § 20 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. b EStG. Zum anderen hat der BFH im Urteil VIII R 15/16 entschieden, dass die für Regiebetriebe kommunaler Gebietskörperschaften entwickelten Grundsätze zur Bildung von Rücklagen auch bei Regiebetrieben einer Verbandskörperschaft Anwendung finden.

(PM BFH vom 23.5.2018)

BFH, Urteil vom 30.1.2018 – VIII R 42/15

Volltext: [BB-ONLINE BBL2018-1257-1](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#),

BFH, Urteil vom 30.1.2018 – VIII R 15/16

Volltext: [BB-ONLINE BBL2018-1257-2](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#),

BFH, Urteil vom 30.1.2018 – VIII R 75/13

s. Wochenüberblick Steuerrecht auf S. 1237 in diesem Heft.

➔ Die Urteile VIII R 42/15 sowie VIII R 15/16 werden in BB 24 von Seppelt kommentiert.

Rechnungslegung

DRSC: Stellungnahme zum EFRAG-Diskussionspapier „Equity Instruments – Recycling & Impairment“

Am 18.5.2018 hat das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) seine Stellungnahme zum Diskussionspapier „Equity Instruments – Recycling & Impairment“ an die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) übermittelt. Darin befürwortet es grundsätzlich die Idee, eine mögliche Wiedereinführung des (gegenüber IAS 39 nach IFRS 9 nicht mehr zulässigen) Recycling von Bewertungsgewinnen/-verlusten für Eigenkapitalinstrumente der Bewertungskategorie „fair value through other comprehensive in-